

MERKBLATT

des Fachanwaltsausschusses „Strafrecht“ zu den Voraussetzungen für die Verleihung der Bezeichnung „Fachanwältin/Fachanwalt für Strafrecht“.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die nachfolgenden Hinweise dienen dem Interesse an einer zügigen - und erfolgreichen - Bearbeitung des Antrags auf Verleihung der Bezeichnung „Fachanwältin/Fachanwalt für Strafrecht“.

1.

Unerlässlich ist, die Voraussetzungen der jeweils aktuellen Fassung der Fachanwaltsordnung in der darin vorgeschriebenen Form zu erfüllen.

a) 3-jährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

b) Teilnahme an einem Lehrgang, der mindestens 120 Zeitstunden umfasst.

c) Wird der Antrag nicht in dem Jahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, müssen Pflichtfortbildungsstunden nachgewiesen werden.

d) Innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung müssen persönlich und weisungsfrei mindestens 60 Fälle bearbeitet worden sein, außerdem müssen 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht bzw. höheren Instanzen nachgewiesen werden.

e) Als Nachweise gelten Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Mit der bloßen Ladung kann die Teilnahme an einem Hauptverhandlungstag nicht nachgewiesen werden, ebenfalls nicht ausreichend ist die anwaltliche Versicherung. Legen Sie also bitte Unterlagen vor, mit denen sich Ihre Teilnahme an demjenigen Hauptverhandlungstag belegen lässt.

f) Die einzureichenden Falllisten müssen enthalten: Das interne Aktenzeichen, das behördliche Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit sowie den Stand des Verfahrens.

g) Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen über die geforderten theoretischen und praktischen besonderen Kenntnisse bereits beizufügen.

2.

Der Antrag ist in geordneter Form einzureichen, wir empfehlen die Vorlage in Form von Aktenordnern, verzichten Sie bitte auf Klarsichthüllen oder Loseblattsammlungen.

Versehen Sie die Fallliste mit fortlaufenden Nummern. Aus Gründen des Datenschutzes sind die Namen des Mandanten und der Zeugen unkenntlich zu machen, insbesondere in den Verfahren, bei denen der Ausschluss der Öffentlichkeit in Betracht kommt.

Die entsprechenden Nachweise bitte den jeweils aufgeführten Fällen zuordnen.

Idealerweise sollte die Fallliste mit den Verfahren beginnen, mit denen der Nachweis der Teilnahme an 40 Hauptverhandlungstagen geführt werden kann.

Für die Berechnung der Fristen gilt der Eingang des Antrags bei der RAK Thüringen.

Während eines laufenden Antragsverfahrens sollten Anfragen des Ausschusses im eigenen Interesse zeitnah beantwortet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Merkblatts gilt die FAO in der Fassung vom 01.06.2022.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Der Vorsitzende
Stephan Rochlitz

Erfurt, den 09.02.2023